

ERISWIL

Nutzungsreglement für die Allmendgärten

Die Einwohnergemeinde Eriswil als Eigentümerin, von Grundstück Nr. 33 auf der Allmend, im Halte von 90,89 Aren Land und 57 m² Weiher beschliesst folgendes Nutzungsreglement:

Nutzungsrecht Art. 1

Burger des Vorderdorfes mit eigenem Haushalt sind berechtigt, ein Los Allmendgarten gratis zu nutzen (1 Los = ca. 1 Are). Unterverpachtung ist nicht gestattet.
Wenn sich mehr Berechtigte melden als Lose vorhanden sind, haben jene den Vorrang, die das kleinere steuerpflichtige Einkommen haben und kein eigenes Land besitzen.

Verpachtung Art. 2

Lose, die nicht an Burger gemäss Art. 1 abgegeben werden, sind zu verpachten. Es dürfen pro Haushalt mehr als 1 Los abgegeben werden, sofern nicht neue Haushalte ein Los pachten möchten.
Der Vorrang ist jenen Haushalten einzuräumen, die einen Pflanzgarten nutzen wollen.
Das Nutzen der Lose für die Kleintierhaltung ist zwar gestattet, hat aber nicht Vorrang.

Pflege Art. 3

Die Gärten sind gut zu pflegen und sauber zu halten. Die organischen Abfälle sind zerkleinert zu deponieren. Die übrigen Abfälle sind vom Losverpächter oder Nutzungsberechtigten selber zu entsorgen.

Betriebsaufwand Art. 4

Die Kosten für den Wasserbezug, die Entsorgung von Gartenabfällen und andere Aufwendungen werden durch die Pachtzinseinnahmen bestritten.

Pachtzins Art. 5

Der Pachtzins wird pro Los auf Fr. 5.-- festgesetzt. Der Betrag wird vom Aufsichtsorgan über die Allmendgärten einkassiert.

Aufsichtsorgan Art. 6

Dem vom Gemeinderat gewählten Aufsichtsorgan obliegen:

- die Abgabe der Lose an Nutzungsberechtigte
- die Verpachtung der restlichen Lose, unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen
- der Bezug des Pachtzinses
- die Aufsicht über die Entsorgung der Gartenabfälle und die Aufsicht über die Gärten
- die Bezahlung des Betriebsaufwandes aus den Pachtzinsen
- die Führung einer Kontrolle über Nutzniesser und Pächter
- die Führung eines Kassabuches über Einnahmen und Ausgaben
- die Abgabe eines jährlichen Rapportes an den Gemeinderat

Gemeinderat Art. 7

Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Pachtzins zu erhöhen, sofern die entstehenden Aufwendungen für die Allmendgärten nicht mehr gedeckt werden können.

Nutzungsberechtigte können verpflichtet werden, die entstehenden Aufwendungen mitzufinanzieren, sobald der Pachtzins andernfalls unverhältnismässig hoch angesetzt werden müsste.

Widerhandlungen Art. 8

Widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden durch den Gemeinderat mit dem Entzug der Lose geahndet. In schweren Fällen können Bussen bis Fr. 300.-- ausgesprochen werden.

Inkrafttreten Art. 9

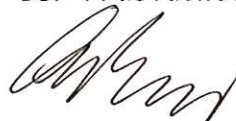
Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die zuständige Direktion auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 1988

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Sekretärin:



A. Beer

Rebmann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Nutzungsreglement für die Allmendgärten der Einwohnergemeinde Eriswil vom 11. Mai 1988 bis am 21. Juni 1988 öffentlich aufgelegt war.

Es sind keine Einsprachen dagegen eingelangt.

Eriswil, 24. Juni 1988

Die Gemeindeschreiberin:



Rebmann



Von der Gemeindedirektion
mit/ohne Vorbehalt genehmigt.
Bern, 6. JULI 1988

Der Gemeindedirektor:

